

Verkündet
am 28. Februar 1963
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2230 035

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der K [REDACTED] V [REDACTED] H [REDACTED] in F [REDACTED]
[REDACTED]/Ma [REDACTED], An d [REDACTED] Ha [REDACTED], g [REDACTED] v [REDACTED]
d [REDACTED] i [REDACTED] Vo [REDACTED] Dr. Ba [REDACTED] in K [REDACTED], Kö [REDACTED]-
[REDACTED] Straße [REDACTED],
2. des L [REDACTED] d [REDACTED] O [REDACTED] in H [REDACTED],
F [REDACTED]/Ma [REDACTED], Ga [REDACTED]straße [REDACTED], g [REDACTED] v [REDACTED]
d [REDACTED] s [REDACTED] G [REDACTED] D [REDACTED] M [REDACTED], daselbst,
3. des L [REDACTED] d [REDACTED] B [REDACTED] in H [REDACTED],
F [REDACTED]/Ma [REDACTED], Ka [REDACTED]straße [REDACTED], g [REDACTED] v [REDACTED] d [REDACTED]
s [REDACTED] G [REDACTED] Be [REDACTED], daselbst,
4. des L [REDACTED] d [REDACTED] I [REDACTED] in H [REDACTED],
Ho [REDACTED]/T [REDACTED], Hat [REDACTED]straße [REDACTED], g [REDACTED] v [REDACTED]
[REDACTED] d [REDACTED] s [REDACTED] G [REDACTED] S [REDACTED], daselbst,

Beklagten, Revisionskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Zahnarzt Eugen S p [REDACTED] in K [REDACTED]-Ob [REDACTED]
[REDACTED], Im Fu [REDACTED] [REDACTED],

Kläger, Revisionsbeklagten und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1963 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Gähtgens,
Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Parteien gegen das Urteil des
2. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frank-
furt(Main) vom 8. Juni 1961 werden zurückgewiesen.

Von den Kosten des Revisionsrechtszuges haben
die Beklagten 2/3 und der Kläger 1/3 zu zahlen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der L [REDACTED] d [REDACTED] O [REDACTED] in H [REDACTED] beantragte am 18. November 1952 bei dem Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten in K [REDACTED], den Kläger, der seit 1929 als Kassenzahnarzt zugelassen war, von der Kassenpraxis auszuschließen, weil der Kläger sich bei der Abrechnung in zwei Fällen grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht habe. In einem späteren Strafverfahren (2 Ms 11/55 AG K [REDACTED]) wurde der Kläger in beiden Fällen vom Schöffengericht des Betruges für schuldig befunden, das Verfahren wurde jedoch auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 17. Juli 1954 eingestellt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsamt in Kassel am 4. März 1953 lehnte der Kläger den Dentisten Weber als Beisitzer wegen Befangenheit ab. Das Ablehnungsgesuch wurde vom Schiedsamt nach einer - wie sich später herausstellte unrichtigen - ehrenwörtlichen Erklärung des Dentisten W [REDACTED] zurückgewiesen. Der Kläger rügte ferner die Anwesenheit des Leiters des Obergerichtsamtes, R [REDACTED] Hü [REDACTED], im Zuhörerraum als Verstoß gegen die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung (§ 39 ZO 1952) und entfernte sich, nachdem er darauf hingewiesen worden war, daß das Schiedsamt auch in seiner Abwesenheit verhandeln könne. Der Beschluß des Schiedsamtes erging dahin, daß dem Kläger die Kassenzulassung entzogen werde und die Wiedereintragung in das Zahnarztregister erst ein Jahr nach Rechtskraft zulässig sei.

Auf die Berufung des Klägers setzte der Vorsitzende des Landesschiedsamtes, Amtsgerichtsrat Gi [REDACTED], Verhandlungstermin auf den 23. September 1953 an. Der Kläger rügte schriftlich, daß die zweiwöchige Ladungsfrist nicht gewahrt sei, weil er die Ladung erst am 10. September 1953 erhalten habe, beantragte die Aufhebung des Termins sowie

die Aussetzung des Verfahrens und erschien nicht zur Verhandlung. Das Landesschiedsamt verhandelte daher nicht über seine Berufung, faßte aber folgenden Beschluß vom 23. September 1953:

"Das Landesschiedsamt beschließt gemäß § 29 Abs. 2 letzter Satz der Zulassungsordnung, in der Sache Sp[REDACTED] die aufschiebende Wirkung der von dem Berufungsführer eingelegten Berufung gegen den Beschluß des Schiedsamtes K[REDACTED] außer Kraft zu setzen. Es hält die Aussicht der Berufung für gering. Dem Berufungsführer ist außerdem Gelegenheit gegeben worden, die Sache im heutigen Rahmen zu verhandeln und eine endgültige Entscheidung des Landesschiedsamtes herbeizuführen. Ein weiterer Aufschub der Vollstreckbarkeit der Entscheidung des Schiedsamtes erscheint daher nicht mehr angebracht."

Gegen diesen Beschluß legte der Kläger am 2. November 1953 Beschwerde ein, er erhielt jedoch den Bescheid des Vorsitzenden, das Landesschiedsamt könne hierauf nichts veranlassen. Am 24. November 1953 gingen die Akten auf Anforderung an die Staatsanwaltschaft in Wiesbaden, bei der der Kläger Strafanzeige wegen Rechtsbeugung gegen die 11 Mitglieder des Landesschiedsamtes erstattet hatte.

Unter dem 24. September 1954 stellte der Kläger bei dem Zulassungsausschuß in K[REDACTED], der nunmehr anstelle des Schiedsamtes zur Entscheidung über Zulassungsanträge berufen war, den Antrag, ihn wieder als Kassenzahnarzt zuzulassen. Der Zulassungsausschuß lehnte am 8. Dezember 1954 eine Verhandlung über diesen Antrag als unzulässig ab, solange das Berufungsverfahren vor dem Landesschiedsamt noch anhängig sei.

Im Dezember 1954 gab der Kläger seine Praxis auf.



Der Vorsitzende des Landesschiedsamtes setzte einen neuen Termin zur Verhandlung über die Berufung des Klägers erst auf den 22. Juni 1955 an, obwohl das Landesschiedsamt in der Zwischenzeit von dem Rechtsanwalt des Klägers, aber auch von der K [REDACTED] V [REDACTED] um eine beschleunigte Entscheidung gebeten worden war.

Auf Grund der Verhandlung vom 22. Juni 1955 hob das Landesschiedsamt den Beschluß des Schiedsamtes vom 4. März 1953 auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung an den Zulassungsausschuß in K [REDACTED] zurück; zugleich hob das Landesschiedsamt seinen früheren Beschluß vom 23. September 1953 über die Außerkraftsetzung der aufschiebenden Wirkung der Berufung auf. Das Landesschiedsamt begründete seine Entscheidung damit, daß das Verfahren des Schiedsamtes gegen den Kläger in mehreren Punkten fehlerhaft gewesen sei und die inzwischen durchgeführte Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht gegen den Kläger wegen Betrugsgesichtspunkte ergeben habe, die eine neue Klärung des Sachverhalts durch den Zulassungsausschuß als angebracht erscheinen ließen.

Der Zulassungsausschuß in K [REDACTED] beließ es in seinem Beschluß vom 26. Oktober 1955 bei der Entziehung der Zulassung. Auf die abermalige Berufung des Klägers hob das Landesschiedsamt durch Beschluß vom 25. Januar 1956 den Entziehungsbeschluß wiederum auf und wies den Antrag, dem Kläger die Kassenzulassung zu entziehen, endgültig zurück.

Der Kläger, der im Mai 1894 geboren ist, hat seine Praxis bislang nicht wieder aufgenommen.

Der Kläger führt den Verlust seiner Praxis auf Amtspflichtverletzungen im Verfahren der Zulassungsinstanzen

zurück und nimmt für den entstandenen Schaden die Beklagten in Anspruch. Er hat behauptet: Durch die pflichtwidrige Entscheidung des Schiedsammtes, deren sofortige Vollziehung das Landesschiedsamt in unzulässiger Weise angeordnet habe, sei seiner Praxis die Grundlage entzogen worden; mangels irgendwelcher Mittel und geeigneter Praxisräume sei er nicht in der Lage gewesen und auch jetzt nicht in der Lage, die Praxis wieder auszuüben. Hierdurch sei ihm im Jahre 1953 ein Schaden von 6.729 DM, im Jahre 1954 ein Schaden von 6.780 DM und - seit der Schließung seiner Praxis im Dezember 1954 - für jedes folgende Jahr ein Schaden von 14.000 DM entstanden. Ein Schaden in gleicher Höhe entstehe ihm für jedes weitere Jahr.

Von dem bis Ende 1957 berechneten Gesamtschaden hat der Kläger einen Teilbetrag von 6.500 DM geltend gemacht mit dem Antrage, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 6.500 DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. Januar 1957 zu verurteilen (Klageantrag zu 1). Der Kläger hat weiter die Feststellung begehrt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, ihm allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm infolge der zeitweiligen Entziehung der Zulassung sowie der weiteren im Zusammenhang mit diesem Verfahren begangenen unerlaubten Handlungen bereits entstanden sei oder noch entstehen werde (Klageantrag zu 2).

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten.

Das Landgericht hat, wie folgt, erkannt:

"1. Der Klageanspruch zu 1) ist dem Grunde nach gerechtfertigt, soweit dem Kläger ein Schaden dadurch entstanden ist, daß das Landesschiedsamt für Zahnärzte und Dentisten die Entscheidung über die

Berufung des Klägers gegen den Beschluß des Schiedsamtes in K [REDACTED] vom 4. März 1953 über den 1. April 1954 hinaus verzögert hat.

2. Unter Abweisung der weitergehenden Feststellungsklage wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger allen weiteren bisher entstandenen und künftig noch entstehenden Schaden zu ersetzen, der dadurch verursacht ist, daß das Landesschiedsamt für Zahnärzte und Dentisten die Entscheidung über die Berufung des Klägers gegen den Beschluß des Schiedsamtes in K [REDACTED] vom 4. März 1953 über den 1. April hinaus verzögert hat."

Das Oberlandesgericht hat die Berufungen beider Parteien gegen dieses Urteil zurückgewiesen und von den Kosten des Berufungsverfahrens dem Kläger 1/3, den Beklagten 2/3 auferlegt.

Mit der Revision erstreben die Beklagten die volle Abweisung der Klage. Der Kläger bittet, seinem ersten Antrage vollen Umfanges stattzugeben. Jede Partei bittet ferner, die Revision der anderen zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision der Beklagten zieht in erster Linie die Prozeßfähigkeit des Klägers in Zweifel und bittet, ein psychiatrisches Gutachten hierüber herbeizuführen, mit der Begründung: Schon in den Verfahren der Jahre 1953/54 seien Zweifel an der geistigen Gesundheit des

Klägers entstanden. Diese Zweifel seien zwar zurückgestellt worden, nachdem Prof.Dr. La [REDACTED] in einem Gutachten vom 14. Oktober 1954 die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Klägers bejaht habe. Jedoch spreche das seit-herige Verhalten des Klägers - auch im vorliegenden Rechtsstreit - dafür, daß die von dem Sachverständigen im Jahre 1954 festgestellte "hyperthyme Psychopathie mit Neigung zum Querculieren" sich bis zum Beginn des Rechtsstreits zu einer echten krankhaften Querulanz, die die Geschäftsfähigkeit des Klägers für den Prozeßgegenstand ausschließen, gesteigert haben könne.

Dieser Vortrag ist - was die Revision nicht verkennt - neu. Weder das Landgericht noch das Oberlandesgericht haben sich damit beschäftigen können. Gleichwohl ist er noch im Revisionsrechtszug zulässig. Gemäß § 56 ZPO hat das Gericht den Mangel der Prozeßfähigkeit in jeder Lage des Rechtsstreits, auch noch im Revisionsrechtszug (RGZ 86, 15, 16), von Amts wegen zu berücksichtigen. Insoweit ist das Revisionsgericht weder auf den in den Vorinstanzen vorgetragenen Tatsachenstoff beschränkt, noch an die Feststellungen des Tatsachenrichters gebunden (BGHZ 31, 279, 282) und erforderlichenfalls zur eigenen Beweiserhebung im Wege des sogenannten Freibeweises befugt; dabei können die in einem anderen Verfahren vorgenommenen Beweiserhebungen auch ohne Zustimmung der Parteien im Wege des Urkundenbeweises verwertet werden (LM zu ZPO § 56 Nr. 1; BGH Urteil vom 3. Oktober 1960 - III ZR 61/59).

Der erkennende Senat hat daher die Akten des Strafverfahrens gegen den Kläger wegen Beleidigung - 2 Ms 90/52 des Landgerichts in K [REDACTED] -, in denen der leitende Arzt der Landesheilanstalt Marburg, Prof.Dr. La [REDACTED], unter dem 14. Oktober 1954 ein eingehendes Gutachten über den Kläger erstattet hat, herangezogen. Dieses Gutachten,

das auf der Kenntnis der damaligen Akten, früheren Untersuchungen und Beobachtungen sowie der Untersuchung des Klägers an zwei Tagen beruht, führt zu dem Ergebnis, daß der Kläger ein hyperthymen Psychopath mit Neigung zum Querulieren sei; der Sachverständige versteht darunter einen Menschen, der "von Haus aus gesellig, umgänglich, geistig beweglich ist, dessen Initiative aber in gewisser Weise gesteigert ist und bei dem oft eine gewisse Rechthaberei sich bemerkbar macht; unter diesen Menschen sind sog. Querulanten relativ häufig". Diese Begriffsbestimmung entspricht der des Handlexikons der Medizinischen Praxis (Bd. III unter "Psychopathie" S. 287). Der Sachverständige zieht hieraus den Schluß, daß bei dem Kläger weder eine Bewußtseinsstörung, noch eine Geistesschwäche, noch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorliege und der Kläger deshalb für das ihm damals zur Last gelegte Vergehen voll verantwortlich sei.

Diese auf den Tatbestand des § 51 StGB abgestellte Schlußfolgerung ist zwar für die Frage der Prozeßfähigkeit des Klägers (§ 51 ZPO; § 104 BGB) nicht entscheidend; denn hier kommt es darauf an, ob der Kläger sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden, nicht nur vorübergehenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet (§ 104 Nr. 2 BGB). Jedoch ermöglicht die ausführliche, frühere Untersuchungen berücksichtigende Schilderung der Persönlichkeit des Klägers, die der Sachverständige gibt, auch eine Beurteilung dieser Frage. Das Gutachten führt aus: Der Kläger sei frei von Wahnideen; er sei bei ruhiger Besprechung durchaus zugänglich, besitze eine gute geistige Wendigkeit und wirke bei Aussprachen nicht irgendwie verbohrt oder verschroben, sondern ganz natürlich, er habe auch bei ruhiger Besprechung durchaus die Einsicht, daß er in seinen Äußerungen gelegentlich über das erlaubte Maß hinausgehe; er sei im-

stande, seine Ansichten sachlich, klar und folgerichtig zu entwickeln.

Danach besteht kein Anhalt dafür, daß der Kläger zur Zeit der Begutachtung unter einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit gelitten haben sollte. Die Revision will dies auch nicht in Abrede stellen, sie meint jedoch, das Verhalten des Klägers spreche dafür, daß die früher festgestellte Neigung zum Querulieren sich bis zur Klageerhebung zu einer krankhaften Querulanz verstärkt habe. Die Begründung, die die Revision hierfür gibt, greift nicht durch.

Es ist nicht ersichtlich, daß der Kläger sich - wie die Revision vorträgt - gegenüber den Vorstellungen der Gerichte stets uncinsichtig gezeigt habe. Aus dem Gutachten von Prof. Dr. La [REDACTED] ist bereits angeführt worden, daß der Kläger sich bei ruhiger Besprechung einsichtig gezeigt habe. Das Schöffengericht in K [REDACTED] (Urteil vom 10. Juni 1954^{-2 Ms 90/52 -}) gelangte auf Grund des persönlichen Eindrucks vom Kläger und seines "zielbewußten und klaren Gesamtverhaltens zu der vollen Überzeugung, daß der Angeklagte (Kläger) einerseits mit überdurchschnittlichen geistigen Fähigkeiten ausgestattet ist und durch seine Verteidigung in der Hauptverhandlung, die völlig klar, zielbewußt, folgerichtig und der gegebenen Lage entsprechend auch durchaus zweckmäßig war, gezeigt hat, daß er auf jede Situation zwar plötzlichen Eingebungen folgt, aber doch folgerichtig und überlegt zu reagieren weiß". Das Urteil der Großen Strafkammer in K [REDACTED], die lediglich über das Strafmaß zu befinden hatte, vom 18. Februar 1955 - 2 Ms 90/52 - führt an, der Kläger habe eine gewisse Einsicht in das Unrechte seiner Handlungsweise bekundet. In der Strafsache wegen Betruges (2 Ms 11/52) hielt die Strafkammer III des Landgerichts K [REDACTED] es zwar in ihrem

Beschluß vom 20. Dezember 1954 für angebracht, dem Kläger einen Offizialverteidiger beizuordnen, um einen ordnungsmäßigen Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten; jedoch wurde die Hauptverhandlung am 15. März 1955 durchgeführt und der Kläger des Betruges schuldig befunden, ohne daß von irgendeiner Seite Bedenken gegen die Verantwortlichkeit des Klägers geltend gemacht oder erörtert worden wären. Schließlich haben in dem gegenwärtigen Rechtsstreit das Landgericht am 8. Mai und 18. Juni 1959 sowie das Oberlandesgericht am 6. Februar und 20. April 1961 in Anwesenheit des Klägers verhandelt, ohne einen Anlaß zu sehen, die Frage seiner Prozeßfähigkeit aufzuwerfen.

Die zahlreichen persönlichen Eingaben des Klägers sind allerdings zum Teil schwer verständlich, auch ist der Revision zuzugeben, daß der Kläger in seinen Strafanträgen und sonstigen Verfahrensanträgen die Grenzen des Angemessenen und Zulässigen nicht immer eingehalten hat. Demgegenüber ist jedoch zu berücksichtigen, daß der nicht rechtskundige Kläger gezwungen ist, seit mehr als einem Jahrzehnt um sein Recht zu kämpfen, und zwar gegenüber Organisationen, denen er sich - soviel kann schon nach den Beschlüssen des Landesschiedsamtes vom 22. Juni 1955 und 25. Januar 1956 ohne weitere Begründung gesagt werden - von vornherein verständlicherweise unterlegen fühlen konnte. Schon hieraus erklärt sich hinreichend die Verbissenheit des Kampfes, bei dem der Kläger jedenfalls nicht voll im Unrecht war. Unter diesem Gesichtspunkt muß auch das Schreiben des Klägers an den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vom 12. Februar 1963 geschildert werden.

Da hiernach durchschlagende sachliche Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers nicht vorliegen und

auch bei Berücksichtigung des Vortrages der Revision der Beklagten nicht ersichtlich sind, sieht der Senat davon ab, die von den Beklagten erbetene Begutachtung herbeizuführen (vgl. BARbG NJW 1958, 1699).

II.

1. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Mitglieder der Zulassungsinstanzen ein ihnen anvertrautes öffentliches Amt (Art. 34 GG) ausüben.

Die beklagten L [REDACTED] der Krankenkassen sind durch das Landesgesetz vom 30. Juni 1949 (GVBl 81) als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet worden. Auch die K [REDACTED] V [REDACTED] H [REDACTED] ist seit dem 1. Januar 1954 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1953 - GVBl 206 -). Dieser Organisationen ist die kassenzahnärztliche Versorgung, wozu auch die Handhabung des Zulassungswesens gehört, als eine Selbstverwaltungsaufgabe unter staatlicher Mitwirkung und Aufsicht anvertraut. Schon in der Rechtsprechung des Reichsgerichts war anerkannt, daß es sich dabei um die Ausübung öffentlicher Befugnisse handelt und daß Pflichtverletzungen der Amtsträger Schadensersatzansprüche nach den Grundsätzen der Amtshaftung auslösen können (vgl. RGZ 154, 167, 179; 164, 15, 19; RG DR 1939, 1084); das entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. LM zu SGG § 51 Nr. 1; -BGH Urteil vom 31. Januar 1963 - III ZR 70/61 -; weitere Nachweise in BGB-RGRK 11. Aufl. zu § 839 Anm. 18).

Für Verfahren auf Grund der Zulassungsordnung 1954 - ZO 1954 -, die von den vier beklagten Körperschaften gemeinsam erlassen wurde, ist dies eindeutig. Es trifft

aber - wie das Berufungsgericht richtig angenommen hat - auch für Verfahren nach der Zulassungsordnung vom 16. Juni 1952 - ZO 1952 - zu, obwohl an dieser neben den drei beklagten L [REDACTED] die H [REDACTED] Landes Zahnärztekammer und die H [REDACTED] Landesdöntistenkammer, damals noch eingetragene Vereine des bürgerlichen Rechts, mitgewirkt haben. Denn deren Mitwirkung für die Seite der Zahnärzte (und Döntisten) erklärte sich einleuchtend daraus, daß damals die K [REDACTED] V [REDACTED] als öffentlich-rechtliche Körperschaft noch nicht errichtet war; das aber vermag den öffentlich-rechtlichen Charakter der Aufgabe als solcher nicht in Zweifel zu stellen (vgl. BGH Urteil vom 25. Juni 1953 - III ZR 339/51 -).

2. Das Berufungsgericht hat eine Amtspflichtverletzung im Verfahren der Zulassungsinstanzen lediglich darin gesehen, daß der Vorsitzende des Landesschiedsamtes, der inzwischen verstorbene Amtsgerichtsrat Gilmer die Entscheidung über die Berufung des Klägers gegen den Beschluß des Schiedsamtes vom 4. März 1953 über den 1. April 1954 hinaus verzögert habe. Weitere Amtspflichtverletzungen der Zulassungsinstanzen oder jedenfalls deren Ursächlichkeit für den Schaden des Klägers hat das Berufungsgericht - wie schon das Landgericht - verneint.

Demgegenüber rügt die Revision der Beklagten, das Berufungsgericht habe zu Unrecht eine Amtspflichtverletzung des Vorsitzenden des Landesschiedsamtes angenommen. Die Revision des Klägers vertritt dagegen - wie sich aus dem Revisionsantrag ergibt - den Standpunkt, alle Beschlüsse der Zulassungsinstanzen vom 4. März 1953 bis zum 25. Januar 1956 seien unter Verletzung von Amtspflichten zustande gekommen und für den geltend gemachten Schaden ursächlich geworden. Darüber hinaus ist die Revision des Klägers der

Auffassung, eine pflichtwidrige Verzögerung des Verfahrens müsse schon für die Zeit vor dem 1. April 1954 angenommen werden, denn ein neuer Verhandlungstermin habe, nachdem das Landesschiedsamt am 23. September 1953 die sofortige Vollziehung der Zulassungsentziehung angeordnet hatte, sofort angesetzt werden müssen.

Damit ist das Verfahren der Zulassungsinstanzen vollen Umfanges zur Entscheidung gestellt.

Das Berufungsgericht hat offen gelassen, ob die Entscheidungen der Zulassungsinstanzen "Urteile in einer Rechtssache" im Sinne des § 839 Abs. 2 BGB seien. Das ist zu verneinen. Die Revision der Beklagten beruft sich zu Unrecht darauf, daß die Zulassungsinstanzen eine "richterliche Tätigkeit" ausübten. Das Verfahren vor den Zulassungsinstanzen ist nach der jetzigen Regelung ein Vorverfahren im Sinne der §§ 79, 80 des Sozialgerichtsgesetzes (§ 368 b Abs. 7 RVO). Demgemäß ist das Verfahren des Zulassungsausschusses oder des Berufungsausschusses nicht richterliche Tätigkeit (Heß, Ärztliche Mitteilungen 1957; 763, 765), sondern ein Rechtsmittelverfahren innerhalb der Verwaltung (Mellwitz, Sozialgerichtsgesetz, zu § 78 Anm. 2). In diesem Verfahren ergehen Rechtsmittelentscheidungen, die von den unmittelbar an der Selbstverwaltung Beteiligten erlassen werden (Brecht, Betriebsberater 1953, 1019). Die Zulassungsordnungen 1952 und 1954 enthalten nichts, was für den früheren Rechtszustand eine hiervon abweichende Beurteilung rechtfertigen könnte. Selbst wenn - wie die Revision der Beklagten vorträgt - vor dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes eine gerichtliche Anfechtung der Entscheidungen des Schiedsamts oder des Landesschiedsamts ausgeschlossen gewesen wäre, folgt hieraus nicht, daß ihre Entscheidungen den gerichtlichen Entscheidungen

gleichzuordnen wären; sie waren vielmehr Verwaltungsentscheidungen (vgl. auch RG DR 1939, 1084; weitere Nachweise in BGB-RGRK 11. Aufl. zu § 839 Anm. 99). Daher kann jede schuldhafte, vorsätzlich oder fahrlässig begangene Verletzung von Amtspflichten im Verfahren einen Schadensersatzanspruch des Klägers auslösen.

Bei der Nachprüfung des Verfahrens ist der erkennende Senat - entgegen der Ansicht des Klägers - durch die Entscheidung des Landesschiedsamtes vom 25. Januar 1956 nicht gebunden. Diese Entscheidung, durch die der Entziehungsbeschuß aufgehoben und der Entziehungsantrag endgültig abgewiesen wurde, ist zwar unanfechtbar geworden (§ 87 Abs. 2 SGG); sie bindet jedoch als eine Verwaltungsentscheidung das ordentliche Gericht nicht in der Frage der Rechtswirksamkeit oder Rechtmäßigkeit der aufgehobenen früheren Beschlüsse (BGHZ 9, 129); dies um so weniger, als das Landesschiedsamt - neben Rechtsgründen - aus Gründen der Billigkeit auch berücksichtigt hat, daß die schweren Nachteile, die der Kläger durch die lange Dauer des Verfahrens erlitten habe, jedenfalls eine ausreichende Sühne seien.

III.

1. Der Beschluß des Schiedsamtes vom 4. März 1953, durch welchen dem Kläger "wegen gröblicher Verletzung seiner Pflichten als Kassenzahnarzt" die Zulassung entzogen wurde, wurde von dem Landesschiedsamt am 22. Juni 1955 aufgehoben und die Sache an das Schiedsamt zurückverwiesen, weil dessen Verfahren an erheblichen Mängeln leide, die möglicherweise die Sachentscheidung beeinflussen hätten. Diese Verfahrensfehlern sah das Landesschiedsamt darin, daß

- a) das Schiedsamt den Grundsatz, ein Zeuge dürfe nicht mitentscheiden, verletzt habe, indem es eines seiner Mitglieder als Auskunftsperson gehört, dieses Mitglied aber gleichwohl an der Entscheidung habe mitwirken lassen,
- b) an der Entscheidung der Dentist W [REDACTED] mitgewirkt habe, obwohl das Ablehnungsgesuch des Klägers begründet gewesen sei,
- c) das Schiedsamt trotz des Protestes des Klägers und ohne einen einstimmigen Beschluß (§ 39 Abs. 1 ZO 1952) dem Leiter des Oberversicherungsamtes K [REDACTED], R [REDACTED] H [REDACTED], die Teilnahme an der nichtöffentlichen Verhandlung gestattet habe.

In diesen Punkten sieht der Kläger ihm gegenüber begangene Amtspflichtverletzungen, die - nach seiner Ansicht - für die ganze Entwicklung ursächlich geworden seien, weil die aufschiebende Wirkung seiner Berufung gegen diesen verfahrenswidrig ergangenen Beschluß vom Landesschiedsamt am 23. September 1953 außer Kraft gesetzt wurde.

Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß die angeführten Verfahrensfehler Amtspflichtverletzungen aller oder einiger Mitglieder des Schiedsamts darstellten, es hat jedoch die Ursächlichkeit verneint. Denn auch bei richtiger Verfahrensführung wäre das Schiedsamt zu der gleichen Sachentscheidung auf Entziehung der Kassenzulassung gekommen, weil das Verhalten des Klägers rechtsfehlerfrei als eine "gröbliche" Verletzung seiner Pflichten als Kassenzahnarzt gewertet worden sei und das Schiedsamt die subjektiven, für eine mildere Beurteilung sprechenden Gesichtspunkte nicht habe berücksichtigen können, da der Kläger die ihm reichlich gebotene Gele-

genheit, sich selbst zur Sache zu äußern, nicht genutzt habe.

Demgegenüber beruft sich die Revision des Klägers auf den Grundsatz, daß Antshaftungsansprüchen aus verfahrensmäßig fehlerhaften Handlungen nicht entgegengehalten werden dürfe, diese hätten bei Beachtung der Verfahrensvorschriften in gleicher Weise rechtsgültig vorgenommen werden können (RGZ 169, 353, 358). Hier - so meint die Revision - hätte das Schiedsamt am 4. März 1953 bei richtigem Verfahren überhaupt nicht entscheiden können oder es hätte eine dem Kläger günstige Entscheidung treffen müssen. Denn wenn der Dentist Weber zu dem Ablehnungsgesuch die Wahrheit gesagt hätte und wenn der D. [REDACTED] M. [REDACTED] als Zeuge vernommen werden sollte, hätte die Verhandlung vertagt werden müssen. Wäre der R. [REDACTED] H. [REDACTED] von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen oder der Dentist W. [REDACTED] durch einen anderen Beisitzer ersetzt worden, so würde der Kläger zur Sache verhandelt haben und seine Anhörung würde dann mit Wahrscheinlichkeit die notwendige Aufklärung des gesamten Zusammenhanges gebracht haben. Dazu ist zu sagen:

a) Aus den von den Parteien vorgetragenen Akten des Landesschiedsamts Nr. 447 ergibt sich, daß das Landesschiedsamt in Beschluß vom 22. Juni 1955 einem Irrtum unterlegen ist, indem es angenommen hat, daß an der Entscheidung des Schiedsamts vom 4. März 1953 ein Mitglied mitgewirkt habe, das als Auskunftsperson gehört worden war. Ausweislich des Protokolls vom 4. März 1953 wirkte als Beisitzer u.a. der Kassenleiter M. [REDACTED] von der A. [REDACTED] O. [REDACTED] Hof [REDACTED] mit. Unter den Beteiligten war zur Verhandlung erschienen auch der Verwaltungsdirektor M. [REDACTED], K. [REDACTED], als Vertreter der A. [REDACTED] O. [REDACTED] K. [REDACTED]. Dieser (nicht der Kassenleiter M. [REDACTED] aus

Hof [REDACTED]) äußerte sich zur Sache und gab - wie das Protokoll festhält - den Sachverhalt bekannt, wie er sich nach den Akten der A [REDACTED] O [REDACTED] K [REDACTED] ergab. Die Annahme des Landesschiedsamts beruht daher auf einer - durch den gleichen Namen verursachten - Personenverwechslung, die in dem Beschluß des Landesschiedsamts vom 25. Januar 1956 (dort Bl. 4) teilweise aufgeklärt worden ist. Es beruht auch auf einem Irrtum, wenn der Tatbestand des landgerichtlichen Urteils wie des Berufungsurteils anführt, der Kläger habe in seiner Berufung gegen den Beschluß vom 4. März 1953 als einen Verfahrensfehler des Schiedsamts gerügt, daß dieses das zeugenschaftliche Wissen des Beisitzers M [REDACTED] von der O [REDACTED] - [REDACTED] Hof [REDACTED] verwertet habe. Die Berufungsschrift vom 7. Mai 1953 enthält hierüber nichts; ihre prozessualen Rügen betreffen nur die Mitwirkung des Dentisten W [REDACTED] und die Anwesenheit des R [REDACTED] HÜ [REDACTED].

Der Kläger hatte, als Verwaltungsdirektor M [REDACTED] sich in der Verhandlung am 4. März 1953 äußerte, das Verhandlungszimmer bereits verlassen. Seine Behauptung im Prozeß beruht daher nicht auf eigener Wahrnehmung, sondern auf der Auswertung der irrigen Annahme des Landesschiedsamts; das wird in der Klageschrift deutlich. Mangels einer tatsächlichen Grundlage crübrigt sich daher eine Prüfung der Frage, ob ein Beisitzer, der über dienstliche Wahrnehmungen und Vorgänge berichtete, von der Mitwirkung an einer Entscheidung des Schiedsamts ausgeschlossen gewesen wäre.

b) Ob die Zulassungsordnungen die Möglichkeit bieten, ein Mitglied des Zulassungs- oder des Berufungsausschusses (wie einen Richter) abzulehnen, was - soweit ersichtlich - im Schrifttum allgemein verneint wird (vgl. Sievers,

Das Zulassungsrecht, 2. Aufl., zu § 36 Anm. B 1 und 2; Venter, Zulassungsrecht für Kassenzahnärzte, zu § 36 und die dortigen Nachweise), bedarf hier der Entscheidung nicht. Denn jedenfalls war der Dentist W. nach allgemeinen Grundsätzen verpflichtet, sich einer Amtsausübung in der Sache des Klägers zu enthalten, wenn aus persönlichen Gründen seine Unbefangenheit und Unparteilichkeit mit Recht in Zweifel gezogen werden konnten, und jedenfalls handelte er seinen Pflichten zuwider, indem er auf den Verhalt des Klägers eine unrichtige Erklärung abgab. Daß ihn hierbei ein Verschulden traf, ist nicht festgestellt worden, revisionsrechtlich aber zu unterstellen.

Ebenso war es pflichtwidrig, daß in der Sitzung am 4. März 1953 die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung nicht gewahrt war. Nach § 39 Abs. 1 ZO 1952 - ebenso wörtlich ZO 1954 - waren die Verhandlung, Beratung und Beschlußfassung der Zulassungsinstanzen nicht öffentlich; über den Hergang der Beratung und über das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung war Schweigen zu wahren; Ausnahmen konnten die Zulassungsinstanzen durch einstimmigen Beschluß zulassen. Diese Bestimmung wurde verletzt, indem das Schiedsamt dem R. H. die Anwesenheit gestattete, ohne einen einstimmigen Beschluß zu fassen. Daß das Schiedsamt damit Amtspflichten verletzte, die ihm dem Kläger gegenüber oblagen, ist nicht zweifelhaft; denn ersichtlich diente die Bestimmung über die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung nicht nur dem allgemeinen Interesse, sondern gerade auch dem Schutze der Interessen desjenigen Zahnarztes, dessen Sache verhandelt wurde.

c) Das Ergebnis des Berufungsgerichts, diese beiden Pflichtverletzungen seien für den Schaden des Klägers nicht ursächlich geworden, ist jedoch revisionsrechtlich

nicht zu beanstanden. Die Prüfung der Ursächlichkeit hat darauf abzustellen, welchen Verlauf die Dinge bei pflichtgemäßem Verfahren des Schiedsamts genommen hätten (BGB-RGRK zu § 839 Anm. 50 mit Nachweisen). Hierüber hat das Gericht gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden (BGH VersR 1958, 782).

Das Berufungsgericht hat seine Prüfung, ob die Verfahrensfehler einen Schaden für den Kläger verursacht haben, richtig bei der Entscheidung des Schiedsamts angesetzt; denn Verfahrensfehler, die nur im Zusammenhang mit der zu fällenden Entscheidung zu einem Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen zu führen vermögen, lassen sich in ihren Rechtsfolgen von der Entscheidung selbst gar nicht lösen (vgl. BGHZ 10, 55, 62; LM Anmerkung zu BGB § 839 G Nr. 1). Darin liegt nicht - wie die Revision meint - ein Verstoß gegen den in RGZ 169, 353, 358 entwickelten Grundsatz; insbesondere ist nicht - wie die Revision vorträgt - davon die Rede, daß das Schiedsamt auch bei richtigem Verfahren eine unrichtige Entscheidung hätte treffen können. Vielmehr hat das Berufungsgericht die Überzeugung gewonnen, daß das Schiedsamt auch bei richtigem Verfahren in dem Termin am 4. März 1953 oder - falls der Dentist W. durch einen anderen Beisitzer ersetzt worden wäre - in einem alsbald möglichen anderen Termin zu der gleichen Entscheidung gelangt wäre und daß diese Entscheidung richtig gewesen sei. Das läßt einen im Revisionsrechtszug beachtlichen Rechtsfehler (vgl. BGHZ 3, 162, 175) nicht erkennen.

Das Berufungsgericht ist richtig davon ausgegangen, daß es vollen Umfanges seiner Nachprüfung unterliege, ob dem Kläger eine, die Zulassungsentziehung rechtfertigende "gröbliche" Verletzung seiner Pflichten zur Last falle;

denn insoweit handelt es sich nicht um eine Ermessensfrage, sondern um die Auslegung eines Rechtsbegriffs (vgl. BSG NJW 1962, 700). Die Ansicht des Berufungsgerichts, die Entziehung der Zulassung sei begründet gewesen, weil der Kläger seine Pflichten als Kassenzahnarzt "gröblich verletzt" habe, beruht auf Anwendung und Auslegung des § 26 Nr. 3 ZO 1952, einer nicht revisiblen Rechtsnorm und ist für das Revisionsgericht maßgebend (§§ 549, 562 ZPO). Das Berufungsgericht hat dabei die Begründung des von seinem Ergebnis abweichenden Beschlusses des Landesschiedsamts vom 25. Januar 1956 erwogen; es führt jedoch zutreffend aus, daß das Schiedsamt bei seiner Entscheidung die wesentlichen Gründe, die später zu einer mildernden Beurteilung durch das Landesschiedsamt führten, noch gar nicht habe berücksichtigen können. Das ist in der Tat richtig, denn diese Gründe waren in ihren wesentlichen Punkten zur Zeit der Entscheidung des Schiedsamts entweder noch nicht gegeben oder noch nicht erkennbar. Das Berufungsgericht konnte der Aussage des verstorbenen Vorsitzenden des Landesschiedsamts entnehmen, daß bei der späteren Entscheidung des Landesschiedsamts wesentlich die Erwägung mitgesprochen habe, die Nachteile, die der Kläger im Laufe des Verfahrens erlitten habe, seien eine ausreichende Sühne seiner Verfehlung. Es konnte in dieser Aussage auch eine Grundlage dafür finden, daß die Zulassungsinstanzen zu einer strengen Beurteilung derartiger Pflichtverletzungen neigten. Unter diesen Umständen ist es nicht rechtsfehlerhaft, daß das Berufungsgericht die Ursächlichkeit der Verfahrensfehler für den Schaden des Klägers verneint hat.

2. Nachdem der Kläger unter dem 14. September 1953 den Vorsitzenden des Landesschiedsamts verständigt hatte, daß er wegen Nichteinhaltung der Ladungsfrist nicht zu der Verhandlung über seine Berufung am 23. September 1953 erscheinen werde, beschloß das Landesschiedsamt am 23. Sep-

tember 1953, die aufschiebende Wirkung der Berufung des Klügers außer Kraft zu setzen, weil die Aussichten der Berufung gering seien, weil der Kläger Gelegenheit gehabt habe, eine endgültige Entscheidung des Landesschiedsamts herbeizuführen und ein weiterer Aufschub nicht mehr angebracht sei.

Das Berufungsgericht ist insoweit zutreffend davon ausgegangen, daß dieser Beschluß gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 ZO 1952 im pflichtgemäßen Ermessen des Landesschiedsamts gestanden habe und daher nur in Richtung auf einen Ermessensmißbrauch (vgl. hierzu die Nachweise in BGB-RGRK zu § 839 Anm. 35) nachgeprüft werden könne. Die Voraussetzungen eines Ermessensmißbrauchs hat das Berufungsgericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme verneint, weil das Landesschiedsamt auch bei sachgerechter Handhabung die Aussichten der Berufung habe als gering ansehen und den Eindruck habe gewinnen können, daß der Kläger lediglich eine Sachentscheidung hinauszögern wolle.

Die Revision bleibt demgegenüber erfolglos. Der Beschluß nach § 29 Satz 2 ZO 1952 konnte ohne mündliche Verhandlung ergehen; denn § 35 Abs. 1 ZO, der vor einer Beschlußfassung der Zulassungsinstanzen die mündliche Verhandlung zwingend vorschreibt, bezieht sich nur auf die abschließende Sachentscheidung; das folgt aus der Stellung der Bestimmung im System der Zulassungsordnung, aus einem Vergleich mit § 31 Satz 3 ZO sowie daraus, daß entsprechende Beschlüsse nach § 80 VerwGO, § 572 ZPO eine mündliche Verhandlung ebenfalls nicht erfordern. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kam es daher nicht an. Allerdings hatte der Kläger einen Anspruch auf rechtliches Gehör, zwar nicht nach Art. 103 GG, wohl aber in dem Rahmen, der sich aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit auch für Verwaltungsentscheidungen ergibt (vgl. Maunz-Dürig,

Grundgesetz, zu Art. 103 Anm. 92). In welcher Form dieser Grundsatz bei Entscheidungen nach § 29 Abs. 2 ZO zu verwirklichen ist, ist in der Zulassungsordnung nicht ausdrücklich geregelt, auch im allgemeinen Verwaltungsrecht fehlt eine klar abgrenzende Regelung. Den Mitgliedern des Schiedsamts kann keinesfalls ein Schuldvorwurf gemacht werden, wenn sie in der Ladung zum Termin und dem damit gegebenen Hinweis, daß die Sache nunmehr mit allen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten an das Landesschiedsamt gelangt sei, die ausreichende Gewähr des rechtlichen Gehörs sahen.

Im übrigen verkennt das Vorbringen der Revision, das Landesschiedsamt habe die Aussichten der Berufung mangels hinreichender Sachaufklärung keinesfalls als gering ansehen dürfen, daß die Entscheidung eine vorläufige ist, die nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen wird. In der Aussage des verstorbenen Amtsgerichtsrats Gilmer, der die Erwägungen des Landesschiedsamtseingehend geschildert hat, konnte das Berufungsgericht eine hinreichende Grundlage für seine Überzeugung finden, daß das Landesschiedsamt von sachgerechten Erwägungen ausgegangen ist. Wenn dabei - wie die Revision aus dem Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Gilmer vom 17. September 1954 vorträgt - ernsthaft auch erwogen würde, ob nicht der Beschluß des Schiedsamts kurzerhand wegen Verfahrensmängeln aufgehoben werden könne, so läßt dies den Schluß zu, daß das Landesschiedsamt sich seine Ermessensentscheidung nicht leicht gemacht, sondern ernstlich die sachlichen Voraussetzungen geprüft hat. Nachdem das Berufungsgericht nach eingehender Prüfung der gesamten Unterlagen und Vorgänge den Beschluß des Landesschiedsamts als objektiv rechtmäßig gebilligt hat, könnte ein Verschulden der Mitglieder des Landesschiedsamts keinesfalls festgestellt

werden (vgl. BGB-RGRK zu § 839 Anm. 48).

3. Am 8. Dezember 1954 lehnte der Zulassungsausschuß in K■■■■, der nach § 27 Abs. 1 ZO 1954 - statt des Schiedsamts - nunmehr über Zulassungsanträge zu entscheiden hatte, die Verhandlung über den Antrag des Klägers auf Wiederzulassung vom 24. September 1954 ab, weil das Berufungsverfahren vor dem Landesschiedsamt noch nicht abgeschlossen sei.

Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung gebilligt, weil der Zulassungsausschuß den Antrag auf Wiederzulassung nicht habe prüfen dürfen, solange das Verfahren über die Entziehung der Zulassung noch bei dem Landesschiedsamt anhängig war, und demgemäß eine Amtspflichtverletzung verneint.

Die Revision hält dem entgegen: Das Berufungsgericht habe sich nicht mit dem schriftsätzlich vorgetragenen Umstand auseinandergesetzt, daß doch der Beschluß vom 4. März 1953 dem Kläger die Möglichkeit der Wiedereintragung in das Zahnarztregister nach Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft vorbehalten habe. Überdies sei nicht beachtet worden, daß die Entziehung der Zulassung auf Zeit nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts überhaupt unzulässig sei.

Die Rüge bleibt erfolglos. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler den Beschluß vom 8. Dezember 1954 nicht als eine Sachentscheidung über das Wiederzulassungsgesuch, sondern als eine Verfahrensentscheidung angesehen, mit der der Zulassungsausschuß eine Verhandlung über das Wiederzulassungsgesuch ablehnte, solange die Sache noch dem übergeordneten Landesschiedsamt vorliege.

Das Berufungsgericht hat sich daher mit dem Vorbringen des Klägers auseinandergesetzt, indem es angefügt hat, für Billigkeitsrügungen - wie sie der Kläger im Rahmen einer Ermessensentscheidung erwartet habe - sei hierbei kein Raum gewesen. Das läßt einen Rechts- oder Verfahrensfehler nicht erkennen. Angesichts der objektiven Billigung des Beschlusses vom 8. Dezember 1954 durch ein Kollegialgericht entfällt jedenfalls ein Verschulden der Mitglieder des Zulassungsausschusses, so daß es nicht der Prüfung bedarf, ob die Anhängigkeit der Sache beim Landesschiedsamt einen neuen Wiederzulassungsantrag und dessen sachliche Behandlung vor dem Zulassungsausschuß verfahrensrechtlich ausschloß.

Der Hinweis der Revision auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts geht fehl. Richtig ist, daß das Bundessozialgericht (BSGE 10, 292) entschieden hat, eine Zulassung dürfe nicht auf Zeit entzogen werden. Dem lag ein Rechtsfall zugrunde, in dem der Berufungsausschuß am 15. November 1957 (d.h. nach neuem Kassenarztrecht) die Kassenzulassung auf die Dauer eines halben Jahres entzogen hatte mit der Maßgabe, daß die Zulassung nach Ablauf dieser Frist selbständig wieder auflebe. Der vom Bundessozialgericht entschiedene Fall betrifft daher einen anderen Sachverhalt als der vorliegende Rechtsstreit. Denn hier war die Zulassung nicht auf Zeit, sondern endgültig entzogen worden. Der Zusatz, die Wiedereintragung in das Zahnarztregister sei ein Jahr nach Rechtskraft möglich, gab nicht eine zeitliche Begrenzung der Zulassungsentziehung, sondern hob nur die ohnehin stets verbleibende Möglichkeit (vgl. BSGE 10, 292, 297) einer Wiederzulassung hervor. Überdies hatte das Bundessozialgericht bereits nach dem neuen Kassenarzt- und Zulassungsrecht zu entscheiden (BSGE 10, 292, 293), während es für die Fra-

ge, ob die Mitglieder des Zulassungsausschusses im vorliegenden Fall ihre Amtspflichten verletzt haben, allein auf die damals gegebene Rechtslage ankommt.

4. Das Berufungsgericht hat ungeprüft gelassen, ob die späteren Beschlüsse des Zulassungsausschusses vom 26. Oktober 1955 und des Landesschiedsamts vom 22. Juni 1955 und 25. Januar 1956 Fehler zum Nachteil des Klägers enthalten, weil solche für den geltend gemachten Schaden nicht ursächlich geworden sein könnten. Hierzu liegt eine Revisionsrüge nicht vor. Die Auffassung des Berufungsgerichts rechtfertigt sich bereits aus der Erwägung, daß der Kläger unstreitig im Dezember 1954 seine Praxis aufgeben mußte und damit die volle Grundlage des Schadens verwirklicht war, um den es hier geht.

Danach kann einer der Beschlüsse der Zulassungsinstanzen nicht die Grundlage eines Schadensersatzanspruchs sein.

IV.

1. Die Ansicht des Berufungsgerichts, der Vorsitzende des Landesschiedsamts habe pflichtwidrig und schuldhaft die Entscheidung über den 1. April 1954 hinaus verzögert, beruht auf folgenden Erwägungen:

Nachdem das Landesschiedsamt mit Beschluß vom 23. September 1953 die aufschiebende Wirkung der Berufung des Klägers gegen die Zulassungsentziehung außer Kraft gesetzt hatte, habe die Amtspflicht bestanden, den Abschluß des Berufungsverfahrens - d.h. eine abschließende Entscheidung nach mündlicher Verhandlung - beschleunigt herbeizuführen. Die Voraussetzungen hierfür durch Anberaumung eines möglichst nahen Verhandlungstermins zu schaffen, sei die

Amtspflicht des Vorsitzenden des Landesschiedsamts gewesen, dem nach §§ 39, 40 ZO 1952 und 1954 die Prozeß- und Verhandlungsleitung obgelegen habe und der auch unstreitig alle prozeßleitenden Anordnungen getroffen habe. Bei richtigem Verhalten des Vorsitzenden hätte das Landesschiedsamt - dies stellt das Berufungsgericht gemäß § 287 ZPO fest - schon bis zum April 1954 die Entscheidung treffen können, die es infolge verzögerter Verfahrensführung tatsächlich erst am 22. Juni 1955 traf. Die Amtspflichtverletzung habe daher zur Folge gehabt, daß die effektive Entziehung der Zulassung 14 Monate länger als bei ordnungsgemäßem Verfahren unvermeidbar gedauert habe.

2. Die Revision des Klägers vermißt eine Auseinandersetzung mit der schriftsätzlich vorgebrachten Erwägung, nach dem 23. September 1953 habe sofort ein neuer Termin angesetzt werden können und müssen. Die Rüge ist unverständlich, denn das Berufungsgericht behandelt die Frage, ob der Vorsitzende des Landesschiedsamts pflichtgemäß einen neuen Termin schon am 23. September 1953 oder sofort danach hätte ansetzen müssen, ausdrücklich (BU Bl. 27), hat dies jedoch aus folgenden Gründen verneint: Der Kläger selbst habe zunächst die Aussetzung des Verfahrens vor dem Landesschiedsamt bis zur Erledigung der vor den ordentlichen Gerichten anhängigen Verfahren mit heftigen Worten verlangt, eine solche Zurückstellung habe zunächst für kurze Zeit auch als angemessen erscheinen können. Durch seine Anzeigen und Beschwerden habe der Kläger selbst es dem Landesschiedsamt - auch bei bestem Willen - unmöglich gemacht, sofort oder innerhalb weniger Wochen über seine Sache zu verhandeln und zu entscheiden. Das Landesschiedsamt habe im ordentlichen Geschäftsbetrieb nur alle zwei bis drei Monate Verhandlungstermine ansetzen können. Deshalb sei es gerechtfertigt, dem Landesschiedsamt eine angemessene Frist bis zum 1. April 1954 für die Berufungsverhandlung zuzubilligen.

Die Revision des Klägers hält dieser - vornehmlich auf tatrichterlicher Würdigung des festgestellten Sachverhalts beruhenden - Auffassung nichts Entscheidendes entgegen. Die zugrunde liegende Ansicht des Berufungsgerichts, eine Pflichtwidrigkeit des Vorsitzenden müsse jedenfalls solange verneint werden, als eine sachliche Durchführung der Verhandlung nicht gewährleistet schien, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Auch sonst läßt das Berufungsurteil zu dieser Frage einen Rechtsirrtum nicht erkennen; angesichts der besonderen Schwierigkeiten des Verfahrens ist eine Frist von rd. sechs Monaten vertretbar.

Die Revision des Klägers erweist sich daher als unbegründet.

3. Die Revision der Beklagten greift die Feststellung, der Vorsitzende des Landesschiedsamts habe eine Entscheidung schuldhaft über den 1. April 1954 hinaus verzögert, mit einer Reihe von Rügen aus den §§ 286, 287, 139 ZPO an; sie bleibt ebenfalls erfolglos.

Die Revision beruft sich zunächst darauf, es sei sachgemäß gewesen - entspreche auch der Übung in Standes-sachen -, die abschließende Verhandlung bis zur Entscheidung des gerichtlichen Verfahrens zurückzustellen; dies habe sich im Ergebnis gerade auch zu Gunsten des Klägers ausgewirkt. Das Berufungsgericht hat dies alles erwogen. Richtig ist sein Ausgangspunkt: Wenn das Landesschiedsamt dem Kläger gegenüber von dem in seiner Praxis ungewöhnlichen Mittel Gebrauch machte, die aufschiebende Wirkung der Berufung außer Kraft zu setzen, und dadurch schon vor abschließender Entscheidung und Aufklärung eine Maßnahme traf, die die Lebensgrundlage des Klägers unmittelbar beeinträchtigte, so erwuchs daraus dem Vorsitzenden die Amtspflicht, den Schwebezustand

mit seinen dem Kläger nachteiligen Folgen so kurz wie möglich zu halten und das Berufungsverfahren nach allen Kräften zu beschleunigen. Es soll nicht verkannt werden, daß der Vorsitzende des Landesschiedsamts - wie die vorliegenden Akten ergeben - sich in dieser Richtung bemüht hat und daß er dabei mit besonderen Schwierigkeiten, die sich teils aus der Sache ergaben, teils vom Kläger verursacht waren, zu kämpfen hatte. Angesichts der außergewöhnlichen Lage aber durfte er sich nicht mit einer routinemäßigen Sachbehandlung begnügen, sondern war verpflichtet, jedes mögliche, notfalls auch außergewöhnliche Mittel einzusetzen, um die Sache alsbald zur Entscheidung zu bringen. Die Ausführungen der Revision lassen nicht daran zweifeln, daß ihm dies - wie die Vorderrichter angenommen haben - schneller als geschahen möglich gewesen wäre, wenn er der Angelegenheit die besondere Sorgfalt zugewandt hätte, deren sie bedurfte. Denn wenn - wie ihm erkennbar war - die durch den Beschluß vom 23. September 1953 geschaffene Lage für den Kläger eine außergewöhnliche Gefahr bedeutete, dann erwuchs ihm daraus die Pflicht, durch Anwendung entsprechender Sorgfalt die Gefahren für den Kläger möglichst gering zu halten.

Richtig ist, daß die Akten des Landesschiedsamts wiederholt versandt werden mußten - soweit ersichtlich erstmals am 24. November 1953. Es erscheint jedoch nicht als ein unüberwindliches Hindernis, bei der Versendung von Akten sicherzustellen, daß diese bis zu einem Verhandlungstermin, der damals schon hätte bestimmt sein können, wieder vorliegen. Wenn - wie aus der Versendungsverfügung vom 24. November 1953 hervorgeht - der Vorsitzende des Landesschiedsamts damals Zweifel an der Verantwortlichkeit des Klägers hatte, so waren diese Zweifel jedenfalls nach der unangefochtenen Feststellung des Berufungsgerichts im ersten Vierteljahr 1954 behoben und standen

einer Terminsanberaumung nicht mehr entgegen. Die Strafanzeige des Klägers gegen die 11 Mitglieder des Landesschiedsamts, die an dem Beschluß vom 23. September 1953 mitgewirkt hatten, konnte diese allerdings von der Mitwirkung an einer neuen Berufungsverhandlung ausschließen; dann mußten - wie die Vorinstanzen richtig erwogen haben - deren Vertreter (§§ 27 Abs. 3, 30 Abs. 2 ZO 1952) eintreten.

Unbegründet ist die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge, die Beklagten seien durch diese Erwägung des Berufungsgerichts überrascht worden (§ 139 ZPO); sie würden auf einen Hinweis des Gerichts vorgetragen haben, daß damals nur einige Vertreter bestellt gewesen seien und die vollständige Umbesetzung des Landesschiedsamts etwa ein Jahr in Anspruch genommen haben würde. Die Beklagten konnten durch diese Erwägung des Berufungsgerichts nicht überrascht worden, denn schon in den Entscheidungsgründen des landgerichtlichen Urteils (dort Bl. 27, 29) ist ausgeführt, daß erforderlichenfalls andere Mitglieder für die Entscheidung hätten berufen werden können und müssen, was in absehbarer Zeit möglich gewesen wäre. Eines Hinweises des Berufungsgerichts auf diesen Punkt bedurfte es daher nicht (vgl. LM zu ZPO § 139 Nr. 3). Der Vortrag der Beklagten hierzu ist neu und gemäß § 561 ZPO unzulässig. Unter diesen Umständen bedarf es keiner Erörterung der Frage, ob nicht das Fehlen der erforderlichen Zahl von Mitgliedern einen Organisationsmangel bedeutete, für dessen Folgen die Beklagten einzustehen hätten. Damit entfällt auch der weitere Vortrag der Revision, erst der Schriftsatz des Klägers vom 18. Juni 1955, in dem der Kläger nur die Ablehnung eines Beisitzers ankündigte, habe die Möglichkeit einer Verhandlung vor dem Landesschiedsamt eröffnet; das ist im übrigen tatsächlich unrichtig, denn der Schriftsatz vom 18. Juni 1955 spricht nicht davon, daß

nur ein Mitglied des Landesschiedsamts abgelehnt werde, sondern führt aus, daß der Beschluß des Schiedsamts vom 4. März 1953 als nichtig angegriffen werden solle, weil an ihm der abgelehnte Dentist Weber mitgewirkt habe.

Hiernach ist auf Grund des vorgetragenen Sachverhalts den Vorinstanzen darin zuzustimmen, daß nicht alles geschehen ist, was angesichts der besonderen durch den Beschluß vom 23. September 1953 geschaffenen Lage hätte geschehen können und müssen; auf dieser Grundlage trifft den Vorsitzenden des Landesschiedsamts der Vorwurf einer leichten Fahrlässigkeit, der zur Begründung eines Schadensersatzanspruchs aus § 839 BGB ausreicht.

V.

1. Gemäß Art. 34 GG - ebenso nach Art. 136 der Hessischen Verfassung - trifft die Verantwortlichkeit für das Amtsversagen eines Beamten die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Amtsgerichtsrat Gi[REDACTED] war Richter im Dienst des Landes Hessen; unabhängig von seinem Richteramt übte er jedoch den Vorsitz im Landesschiedsamt im Rahmen eines Nebenamtes aus, zu dem er durch den zuständigen Hessischen Minister nach Anhörung der beteiligten Organisationen berufen worden war (§ 27 Abs. 2 ZO 1952 und 1954). Nach gesicherter Rechtsprechung hat für die Folgen von Amtspflichtverletzungen in diesem Nebenamt diejenige Körperschaft einzutreten, die ihn mit den ausgeübten hoheitlichen Befugnissen ausgestattet und damit zum Beamten im haftungsrechtlichen Sinne gemacht hat (vgl. die Nachweise in BGB-RGRK zu § 839 Anm. 15), es haftet - mit anderen Worten - die Körperschaft, deren Aufgaben er erfüllte und deren Gewalt er ausübte (BGHZ 34, 20, 23; LM zu Bayer.Verf. Art. 97 Nr. 2). Das Beru-

fungsgoricht hat hierzu erwogen: Die Berufung des Vorsitzenden durch den zuständigen Hessischen Arbeitsminister beruhe auf Vereinbarung der vier beklagten Körperschaften zum Zwecke der Bestellung einer von Verbandsinteressen möglichst unabhängigen und daher für die Aufgaben des Vorsitzenden am besten geeigneten Person. Der Minister handele demzufolge bei der Berufung des Vorsitzenden des Landesschiedsamts nicht in seiner Eigenschaft als Vertreter des Landes Hessen, sondern als unparteiischer Beauftragter der beklagten Organisationen. Deshalb müßten die Beklagten seine Wahl als eigene gemeinsame Begründung des Amtsverhältnisses gegen sich gelten lassen.

Diese Auslegung des § 27 Abs. 2 der Zulassungsordnungen, einer nicht revisiblen Rechtsnorm, ist für die Entscheidung des Revisionsgerichts maßgebend (§§ 549, 562 ZPO); sie steht nicht in Widerspruch zu übergeordneten Rechtssätzen (vgl. LM zu Bayer.Verf. Art. 97 Nr. 2) und entspricht der herrschenden Auffassung für den gegenwärtigen Rechtszustand. So hat das Bundessozialgericht im Beschluß vom 22. November 1956 (Ärztliche Mitteilungen 1957, 457) den Zulassungsausschuß bezeichnet als eine gemeinsame Einrichtung der K [REDACTED] V [REDACTED] und der L [REDACTED], der kraft gesetzlichen Auftrages die Verwaltungsaufgaben der Zulassung mit unmittelbar verbindlicher Wirkung für die beteiligten Selbstverwaltungskreise durchführt. Daraus wird im Schrifttum überwiegend geschlossen, daß die beteiligten Verbände für Amtspflichtverletzungen der Mitglieder der Ausschüsse (im Außenverhältnis) als Gesamtschuldner haften (vgl. Heß-Ventor, Das Gesetz über Kassenarztrecht, 1955, zu § 368 b Anm. I 2; Ventor, Zulassungsrecht für Kassenzahnärzte, 1958, zu § 34 ZO S. 127; im Ergebnis übereinstimmend Heinemann-Koch, Kassenarztrecht, 4. Aufl., S. 116; Jantz-Prange, Das gesamte Kassenarztrecht, zu § 368 b Anm. I).

Der Revision ist zuzugeben, daß die Rechtslage in den Jahren 1952 bis 1954 von der gegenwärtigen in manchen Punkten abwich, jedoch rechtfertigt dies eine andere Beurteilung der Frage der Haftung nicht. Der Hinweis der Revision auf § 1 des Hessischen Anpassungsgesetzes vom 21. Februar 1949 (GVBl 21) greift nicht durch, denn mit diesem Gesetz zog das Land Hessen für das Gebiet der Sozialversicherung lediglich die Folgerungen aus der Handlungsunfähigkeit des Deutschen Reiches und der K [REDACTED] V [REDACTED] De [REDACTED] [REDACTED] und übernahm im Rahmen der K [REDACTED] V [REDACTED] -sorgung die Aufsichts- und Mitwirkungspflicht, ohne aber den Charakter der Aufgabe als einer Selbstverwaltungsaufgabe zu ändern. Zu Unrecht glaubt die Revision auch aus der damals noch bestehenden Anlehnung der Zulassungsinstanzen an Dienststellen der Sozialverwaltung schließen zu können, daß die Zulassungsinstanzen eine staatliche Aufgabe geführt hätten. Gegenüber dem System der reichsrechtlichen Zulassungsordnung in der Fassung vom 9. Mai 1935 (RGBl I 594) und 12. Januar 1938 (RGBl I 29) bedeutete es einen bewußten Schritt in die Selbstverwaltung, daß die Zulassung der Kassenzahnärzte und Dentisten in Hessen seit 1952 durch Vereinbarung der beteiligten Organisationen geregelt war. Das Ziel, die Zulassungsausschüsse von den Oberversicherungsämtern zu lösen (vgl. Venter, Zulassungsrecht für Kassenzahnärzte, Einleitung S. 17), konnte zwar erst mit der Zulassungsordnung 1954 erreicht werden, nachdem inzwischen mit Wirkung zum 1. Januar 1954 die K [REDACTED] V [REDACTED] [REDACTED] H [REDACTED] errichtet war. Es mußte also in der Zulassungsordnung 1952 zunächst noch eine Zwischenlösung in Kauf genommen werden; aber diese Übergangslösung, die mit den vorhandenen Organisationen arbeiten mußte, kennzeichnete sich deutlich als eine Vorstufe in der Entwicklung der beabsichtigten Lösung und endgültigen Organisation. Die Identität der Aufgabe wird hierdurch

nicht in Zweifel gestellt (vgl. BGH Urteil vom 25. Juni 1953 - III ZR 339/51 -); die Entwicklung der K [REDACTED] - [REDACTED] V [REDACTED] H [REDACTED] aus den früheren bürgerlich-rechtlichen Vereinen der Zahnärzte und Dentisten wird besonders durch den Umstand bestätigt, daß die Zulassungsordnung 1954 für die K [REDACTED] V [REDACTED] dieselben Unterschriften trägt wie die Zulassungsordnung 1952 für die beiden Vereine.

Der Folgerung des Berufungsgerichts, die vier Beklagten hätten für ein Amtsversehen des Vorsitzenden des Landesschiedsamts einzustehen, ist hiernach zuzustimmen.

2. Soweit die Revision der Beklagten einen Endzeitpunkt für den "Schadenszeitraum" vermißt, verkennt sie den Sinn des Klagebegriffs und des Berufungsurteils. Denn dem Kläger ist nicht ein Anspruch auf Ersatz des Schadens, den er in einem abgrenzbaren Zeitraum erlitten hat, zugesprochen worden, er hat vielmehr Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihn infolge der Verzögerung der Entscheidung betroffen hat (§ 839 BGB), des Schadens also, der die adäquate Folge der pflichtwidrigen Verzögerung ist. Dieser Schaden war nicht notwendig dadurch beendet, daß der Kläger seit dem 22. Juni 1955 die Kassenpraxis wieder - theoretisch - ausüben durfte; er kann über diesen Zeitpunkt hinaus fortgewirkt haben, wenn der Kläger - worauf er sich beruft - durch die Verzögerung der Entscheidung gezwungen worden war, seine Praxis überhaupt aufzugeben und nun im Juni 1955 weder Mittel noch Möglichkeiten hatte, die Praxis wieder zu eröffnen. Gegenwärtig kommt hiernach die Festlegung eines Endzeitpunktes nicht in Betracht; es wird Sache des Bettragsverfahrens sein, die Auswirkungen der Verzögerung auf das Vermögen des Klägers zu klären.

3. Das Berufungsgericht hat ein Mitverschulden des Klägers nicht berücksichtigt, indem es sich die Begründung des landgerichtlichen Urteils hierfür zu eigen gemacht hat, der Kläger habe zwar durch seine Strafanzeige gegen alle Mitglieder des Landesschiedsamts zur Verzögerung des Verfahrens beigetragen, aber dies sei über den 1. April 1954 hinaus nicht ursächlich gewesen, weil das Landesschiedsamt in anderer Besetzung hätte entscheiden können. Die Revision hält es für widerspruchsvoll, wenn das Berufungsurteil an anderer Stelle davon spricht, diese Strafanzeige sei "ein größeres Hindernis" für eine Verfahrensbeschleunigung - gemeint war ein größeres Hindernis als die Versendung der Akten - gewesen. Ein solcher Widerspruch liegt nicht vor; denn das Berufungsgericht gelangt in revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Erwägungen zu dem Ergebnis, daß dieses Hindernis eine Beschleunigung nicht ausschloß. Im übrigen ist das Verhalten des Klägers von den Vorinstanzen berücksichtigt worden, indem sie die immerhin lange Frist bis zum 1. April 1954 als angemessen bewilligt haben.

Auch im übrigen läßt sich ein Mitverschulden des Klägers an dem entstandenen Schaden nicht begründen. Selbst wenn der Kläger sich schuldhaft einem Verfahren auf Entziehung der Zulassung aussetzte, hatte er ein Recht auf ein korrektes Verfahren der Zulassungsinstanzen und ist nicht mitschuldig an Nachteilen, die ihm durch pflichtwidrige Maßnahmen entstanden sind (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. zu § 254 Anm. 52 mit Nachweisen).

Hiernach erweist sich die Revision der Beklagten ebenfalls als unbegründet.

Da auch die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts einen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers nicht erkennen läßt, müssen beide Revisionen mit der Kostenfolge aus den §§ 92, 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Krcft

Dr. Beyer

Gähtgens

Keßler

Dr. Reinhardt